

Entwurf einer Verordnung mit der die Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Eisenerzen sowie aus der Eisen- und Stahlherstellung und -verarbeitung geändert wird

Kommentar WKÖ 2013

I. ALLGEMEINES

Aufgrund der nationalen Umsetzung der **BVT (Beste Verfügbare Techniken)-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung**, die am 28.2.2012 mit einem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission verabschiedet wurde (ABl. L 70 vom 8.3.2012), war eine **Anpassung der Inhalte der Abwasseremissionsverordnung Eisenmetallindustrie**, die aus dem Jahr 1997 stammt, erforderlich geworden. EU-rechtliche Basis ist die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen - integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – in der Folge IE-RL genannt. Betroffene Betriebe, die der IE-RL unterliegen, haben innerhalb von vier Jahren (Stichtag 8.3.2016) an den Stand der Technik anzupassen. Unternehmen sollten dabei auch die **Bestimmungen des § 33c Wasserrechtsgesetz** u. a. betreffend **Projekteinreichung** berücksichtigen. Folgende Tätigkeiten nach Anh. I der IE-RL werden von den BVT Schlussfolgerungen erfasst:

2.1 Rösten oder Sintern von Metallerz einschließlich sulfidischer Erze

2.2 Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität von mehr als 2,5 t pro Stunde.

Damit fallen nicht alle Tätigkeiten, die in der AEV Eisenmetallindustrie angeführt sind, unter die neuen Regelungen. Die Anlagen A (Eisenerzaufbereitung) und E – H (Warmumformung; Kaltumformung; kontinuierliche Oberflächenveredelung; Eisen-, Stahl- und Temperguss) werden erst zu einem späteren Zeitpunkt angepasst, wenn die entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen ausgearbeitet worden sind.

In insgesamt vier Verhandlungsrunden zwischen BMLFUW, betroffenen Unternehmen und der WKÖ-Interessensvertretung wurden die Anpassungserfordernisse eingehend diskutiert und bestimmte strittige Punkte noch vor der nun laufenden Begutachtung einvernehmlich geklärt. Dabei wurde in den Sitzungen von folgenden „grundsätzlichen“ Voraussetzungen ausgegangen:

- Kein Golden Plating, d.h. keine schärferen nationalen Emissionsbegrenzungen, als in den BVT Schlussfolgerungen vorgesehen (BAT-AEL)
- Beibehaltung von bisherigen nationalen Emissionsbegrenzungen, wenn mit BVT vereinbar (z.B. im Fall von BVT-assoziierten Emissionswerten im Sinne von Bandbreiten)
- Keine Lockerung von bisher schon gültigen nationalen Emissionsbegrenzungen, da diese auch schon bisher eingehalten werden konnten

Aufgrund § 33 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz besteht für das BMLFUW eine Verpflichtung zur **Herstellung des Einvernehmens mit dem BMWFJ**.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

In der Folge wird ein Auszug aus den wichtigsten Neuerungen dargestellt

Ad § 1 (betr. Redaktionelles; Erweiterung von Tätigkeitsbereichen;

Zur besseren Lesbarkeit wurden die bisherigen Abs. 1-16 zusammengezogen und neu geordnet. Einzelne Tätigkeitsbereiche werden neu benannt und die „Elektrostahlerzeugung“ neu aufgenommen.

Die BVT Schlussfolgerungen (Nr. 12) enthalten nicht nur BVT-assoziierte Emissionswerte, sondern auch Maßnahmen zum Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik. Diese Maßnahmen werden nun in § 1 Abs. 11 Z. 1 – 6 übernommen, teilweise waren sie bereits Teil der

bisherigen Verordnung (§ 1 Abs. 19 alt)

Ad § 4 (betr. Überwachung)

Die Bestimmungen hinsichtlich Eigenüberwachung („4 aus 5 Regel“) und Fremd-überwachung bleiben unverändert bestehen, es werden nur redaktionelle Überarbeitungen vorgenommen.

Ad § 5 (betr. Fristen)

Bereits bestehende Anlagen, die nicht der IE-RL zuzurechnen sind, haben innerhalb von **5 Jahren** nach Inkrafttreten der Verordnung die Emissionsbegrenzungen einzuhalten, sofern sie nicht bereits in der Vergangenheit eine Anpassung erfolgte (Hinweis auf weitere Bestimmungen des § 33c WRG!).

Anlagen, die der IE-RL unterliegen, haben gemäß EU Vorgaben innerhalb von **4 Jahren** (Stichtag 8.3.2016) anzupassen.

Ad Anlagen (Allgemeines)

- Es finden sich u.a. Änderungen betreffend Fußnoten (Parameter „Abfiltrierbare Stoffe“), flexiblere Grenzwertfestlegung bei pH-Wert (sofern Oberflächenwasser mit bestimmten Eigenschaften im Prozess verwendet wird)
- Klarstellung mit Blick auf die AAEV, dass in Bescheiden Frachten **und** Konzentrationen vorzuschreiben sind.
- **Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK):**
- Die Begutachtungsunterlagen beinhalten zwar keine konkreten Emissionsbeschränkungen für PAK, legen aber eine „Emissionsbegrenzung im Einzelfall“ fest. Dadurch soll unter Bedachtnahme auf unterschiedliche Prozesse und Verfahrensabläufe den zuständigen Wasserrechtsbehörden die Möglichkeit eröffnet werden, Emissionen individuell zu regulieren, sofern sie in maßgeblichen Konzentrationen im Abwasser der folgenden drei Tätigkeiten vorkommen: Agglomerieren von Feinteilen; Roheisenherstellung; Stahlherstellung (Anh. B, C und D). Dieses Vorhaben begründet das BMLFUW mit wasserrechtlichen Vorgaben, wie etwa der schrittweisen Emissionsreduktion von prioritären Stoffen oder der vollständigen Einstellung jeglicher Emissionen von prioritär gefährlichen Stoffen (trifft zu für PAK) gemäß Wasserrahmen-RL und Umweltqualitätsnorm-RL.
- Einzelne Parameter wie „Fischtoxizität“ oder „Summe Kohlenwasserstoffe“ werden künftig, wie auch schon in den Verhandlungsrunden angekündigt, durch neue Parameter („Fischarttoxizität, Kohlenwasserstoff-Index“) ersetzt. Diese Änderungen werden jedoch im Rahmen einer Generalnovellierung der bestehenden Abwasseremissionsverordnungen abgearbeitet, die im Laufe des Jahres – zusammen mit der Erlassung einer neuen „Analysen- und Methodenverordnung“ zu erwarten sind.

Ad Anlage B (Agglomerieren von Feinteilen)

Anlagen, die der IE-RL unterliegen, haben laut Entwurf für die Tätigkeiten Sintern und/oder Pelletieren für folgende Stoffe abweichende Grenzwerte einzuhalten: Abfiltrierbare Stoffe, Blei, Cadmium, Chrom-Gesamt, Kupfer, Quecksilber, Zink und CSB. Der Parameter TNb (ges. gebundener Stickstoff) wird zusätzlich eingeführt.

Anlage C (Roheisenherstellung)

Anlagen, die der IE-RL unterliegen, haben laut Entwurf für die Abwässer aus dem Bereich Hochofengasaufbereitung für die Parameter „Abfiltrierbare Stoffe“ und „Cyanid, leicht freisetzbar“ strengere Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Auch der Parameter „Summe Kohlenwasserstoffe“ wird mit einer strengeren Emissionsbegrenzung versehen, wobei die bestehenden Reinigungstechniken lt. BMLFUW weiterhin ausreichen sollten.

Anlage D (Stahlherstellung)

Anlagen, die der IE-RL unterliegen, haben laut Entwurf für die Abwässer aus dem Bereich Hochofengasaufbereitung für den Parameter „Abfiltrierbare Stoffe“ strengere Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Auch der Parameter „Summe Kohlenwasserstoffe“ wird mit einer strengeren Emissionsbegrenzung versehen, wobei die bestehenden Reinigungstechniken lt. BMLFUW weiterhin ausreichen sollten.

B. MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 25.09.2013** gesendet werden. Wenn wir

bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Richtlinienentwurf sowie unsere Vorbewertung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.